



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

2475

Décision

18. Dezember 1991

Decisione

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENTEIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**Verordnung****über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige**

Aufgrund des Antrages des EJPD und des EDA vom 12. Dezember 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige wird gutgeheissen und tritt am 19. Dezember 1991, 0000 Uhr, in Kraft.
2. Die Verordnung wird auf dem Wege der ausserordentlichen Bekanntmachung eröffnet.

Für getreuen Protokoll-
auszug:

Murald Muttler

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	20	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

3003 Bern, den 12. Dezember 1991

An den Bundesrat

**Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen
durch jugoslawische Staatsangehörige; Bundesratsbeschluss
gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung;
Genehmigung**

I.

1. Ausgangslage

Seit Jahren ist bekannt, dass das heutige Waffenrecht in der Schweiz Lücken aufweist. Eine einheitliche Bundesregelung fehlt.

Aufgrund der kriegerischen Vorkommnisse in Jugoslawien führen die bekannten Lücken zu einer gravierenden Situation, die nach einstimmiger Ueberzeugung der betroffenen Dienststellen des Bundes (EJPD: Bundesamt für Justiz, Bundesanwaltschaft und Bundesamt für Polizeiwesen; EDA: Völkerrechtsdirektion und Politische Abteilung I sowie der Oberzolldirektion des EFD) Sofortmassnahmen unumgänglich macht.

2. Problemstellung

Es liegen gesicherte Erkenntnisse vor, wonach die Anzahl der Käufe von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige in der Schweiz in der letzten Zeit markant angestiegen ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Waffen - in der Regel legal erworben - mehrheitlich in die Kriegsgelände Jugoslawiens exportiert werden. Ebenfalls ist eine "Aufrüstung" durch in der Schweiz wohnhafte Jugoslawen feststellbar.

Diese Situation wird insbesondere durch folgende Lücken unseres Waffenrechts begünstigt:

- Für den Erwerb von Faustfeuerwaffen durch Ausländer mit und ohne Wohnsitz in der Schweiz bedarf es gemäss Konkordat von 1968 über den Handel mit Waffen und Munition eines Waffenerwerbsscheines. Die Voraussetzungen werden praktisch von allen ausländischen Gesuchstellern erfüllt, sodass diese ohne Probleme legal Faustfeuerwaffen erwerben können. Eine Bescheinigung - wie in verschiedenen Nachbarländern eingeführt -, wonach jeder Ausländer aufzeigen muss, dass er nach dem Recht seines Heimat- bzw. Wohnsitzstaates ermächtigt ist, Waffen zu kaufen, wird nicht verlangt.
- Halbautomatische Handfeuerwaffen sind in den meisten Kantonen im Handel frei erhältlich.
- Das Waffentragen in der Schweiz regelt sich ausschliesslich nach kantonalem Recht. Nur gerade die Hälfte aller Kantone kennen eine Waffentragbewilligung.

Der "Waffenhandel" zwischen der Schweiz und dem Kriegsgebiet Jugoslawien hat insbesondere eine aussenpolitische Tragweite. Die Schweiz kann nicht einerseits die Friedensbemühungen unterstützen und andererseits akzeptieren, dass die kriegsführenden Parteien einen Teil der Schusswaffen praktisch frei in der Schweiz beschaffen können.

Ebenfalls darf die Tatsache nicht ausser acht gelassen werden, dass sich gegenwärtig rund 230'000 Jugoslawen der verschiedensten Gruppierungen in der Schweiz aufhalten. Bei einer weiteren Verschärfung der Situation in Jugoslawien ist zu befürchten, dass vermehrt Gewaltverbrechen zwischen rivalisierenden jugoslawischen Gruppierungen in der Schweiz auftreten werden.

Diese gravierende Situation verlangt Sofortmassnahmen, die nicht auf dem üblichen Gesetzgebungsweg erlassen werden können.

II.

Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 102 Ziff. 8 der Bundesverfassung (BV) wahrt der Bundesrat die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen und er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt. Die Lehre und die Praxis lassen es zu, dass der Bundesrat unmittelbar gestützt auf diese Verfassungsbestimmung selbständige Verordnungen erlassen kann (vgl. D. Schindler, Kommentar der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1990, ad Art. 102 BV, Nr. 110 ff, insb. Nr.

113 und 114, und dort angegebene Quellen). Die Abstützung auf Art. 102 Ziff. 8 BV ist jedoch nur möglich, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

Die gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 BV erlassenen Verordnungen müssen hauptsächlich darauf abzielen, wichtige aussenpolitische Interessen zu wahren. Sie können jedoch zusätzlich ebenfalls die Verteidigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in der Schweiz beinhalten. Diese Bedingung ist in der vorliegenden Verordnung erfüllt. Es lässt sich in der Tat nicht leugnen, dass der Handel von Schusswaffen zwischen der Schweiz und Jugoslawien die Politik der Schweiz bezüglich der Jugoslawienkrise beeinträchtigt und geeignet ist, die internationale Glaubwürdigkeit unseres Landes in schwerer Weise zu gefährden.

Zusätzlich muss es sich um eine dringende Situation handeln, der nicht auf dem üblichen Gesetzgebungsweg, auch nicht mit einem dringlichen Bundesbeschluss, begegnet werden kann. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Wenn Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Jugoslawien ergriffen werden sollen, muss dies unverzüglich geschehen.

Im weiteren dürfen die auf Art. 102 Ziff. 8 BV abgestützten Verordnungen die Bundesverfassung nicht beeinträchtigen. Auch diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die vorgesehenen Massnahmen bewegen sich im Rahmen der Bundeskompetenzen im Bereich der Kriegsmaterialkontrolle (Art. 41 Abs. 2 bis 4 BV) und im Rahmen der Bundeskompetenzen im Bereich der Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten. Die vorgesehenen Massnahmen greifen nicht in die kantonalen Kompetenzen im Bereich des Handels mit Waffen ein. Sie sind durch ein genügendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und wahren das Prinzip der Gleichbehandlung.

Im weiteren kann der Bundesrat beim Erlass von Verordnungen gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 BV bestehende Gesetze ergänzen, sie jedoch nicht beeinträchtigen. Er kann praeter legem, nicht aber contra legem legisferieren. Im vorliegenden Fall sind die vorgeschlagenen Massnahmen nicht im Widerspruch zu irgendeinem in Kraft stehenden Gesetz.

Schliesslich müssen die auf Art. 102 Ziff. 8 BV erlassenen Verordnungen zeitlich befristet sein. Auch diese Bedingung ist mit der vorliegenden Verordnung erfüllt.

III.

1. Grundsatzregelung

Es gilt zu verhindern, dass jugoslawische Staatsangehörige in der Schweiz Waffen erwerben und nach Jugoslawien ausführen können. Gleichzeitig soll den innerstaatlichen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen werden.

Diese Forderungen können nur erreicht werden, wenn ein absolutes Waffenerwerbs- und Waffentragverbot für jugoslawische Staatsangehörige erlassen wird. Ausnahmen sind keine vorzusehen.

Zusätzlich sind als flankierende Massnahmen die Voraussetzungen für den Waffenerwerb durch die übrigen Ausländer zu verschärfen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das grundsätzliche Waffenerwerbsverbot für Jugoslawen umgangen werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, weshalb auf ein generelles Waffenerwerbsverbot für Ausländer verzichtet wird.

2. Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Artikel 2

Gemäss Buchstabe b werden alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, die im Besitze einer Niederlassungsbewilligung (Permis C) sind, von der Regelung ausgenommen. Sie werden somit Schweizer Bürgern gleichgestellt.

Buchstabe c definiert, welche Waffen der Regelung unterstellt werden. Mit dieser Definition werden sämtliche Waffen, die das Verschiessen von Geschossen mittels Treibladungen ermöglichen, erfasst, womit ebenfalls sämtliche Faust- und Handfeuerwaffen einschliesslich Sport- und Jagdwaffen eingeschlossen sind.

Mit der Regelung in Buchstabe d werden sämtliche Möglichkeiten des Waffenerwerbs angesprochen. Nicht nur der Kauf, sondern jegliche Besitzesänderungen (Schenkung, Miete usw.) werden erfasst. Der Erwerb bei einer Privatperson und nicht nur beim gewerbsmässigen Waffenhändler unterliegt ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 3 und 4

Diese beiden Artikel statuieren ein absolutes Waffenerwerbs- und Waffentragverbot für jugoslawische Staatsangehörige.

Als Mitsichführen ist jedes Transportieren von Waffen, z.B. im Auto, Koffer usw. zu verstehen. Als Öffentlichkeit gilt jede Örtlichkeit, die in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich ist. Diese Umschreibung umfasst somit auch Restaurants oder Vereinslokale, auch wenn sie im Einzelfall für Versammlungszwecke im Rahmen einer geschlossenen Gesellschaft benützt werden.

Artikel 5

Ziffer 1 verlangt, dass die übrigen Ausländer vorgängig

einer Aushändigung der Waffe, einen Waffenerwerbsschein zu beschaffen haben.

Zusätzlich zur heutigen Rechtslage wird eingeführt, dass ein Waffenerwerbsschein erst dann abgegeben werden darf, wenn der Gesuchsteller eine offizielle Bescheinigung seines Heimatstaates vorlegt, die ihn zum Erwerb einer Waffe ermächtigt. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nachgelebt. Wer in seinem Heimatstaat eine Waffe erwerben kann, soll diese Waffe auch weiterhin in der Schweiz erwerben können. Diese Regelung entspricht analogen Regelungen in unseren Nachbarländern.

Artikel 6

Ausländer, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, womit die Vermutung naheliegt, dass die Waffe ausgeführt wird, haben zusätzlich als Voraussetzung für die Abgabe des Schusswaffenerwerbsscheines vorgängig eine Exportbewilligung einzuholen, sofern es sich bei der Waffe um Kriegsmaterial handelt. Damit dürfte der sogenannte "Waffentourismus" in der Schweiz, der wiederholt zu diplomatischen Demarchen seitens ausländischer Regierungen Anlass gab (insbesondere Italien), weitgehend zum Erliegen kommen.

Artikel 7

Mit diesem Grundsatz wird dem Veräusserer - und nicht etwa dem Erwerber - die Pflicht auferlegt, die zuständige kantonale Behörde von der vollzogenen Besitzesänderung zu informieren.

Artikel 8

Diese Mitteilungspflicht ermöglicht erst, dass die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 10 die ausländischen Stellen über die getätigten Waffenkäufe in der Schweiz informieren kann.

Artikel 9

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass versucht wird, mit gefälschten Bescheinigungen zu einem Waffenerwerbsschein zu kommen, ist beim Bundesamt für Polizeiwesen eine Zentralstelle vorzusehen, die ermächtigt ist, die erforderlichen Abklärungen im Ausland zu tätigen.

Artikel 10

Diese automatische Mitteilung an den ausländischen Staat wird von unseren Nachbarländern seit längerer Zeit praktiziert. Anfänglich erhielt auch die Schweiz die jeweiligen Waffenkäufe durch Schweizer im Ausland mitgeteilt. Da jedoch die Schweiz nach heutiger Regelung kein Gegenrecht halten konnte, wurden diese Mitteilungen von den ausländischen Stellen eingestellt.

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird eine Bundesstelle ermächtigt, diesen automatischen Informationsaustausch, insbesondere mit den Nachbarländern, vorzunehmen. Mit der gewählten Formulierung "in der Regel" wird erreicht, dass auf die Mitteilung verzichtet werden kann, wenn z.B. der andere Staat kein Gegenrecht hält oder eine Mitteilung zum Zwecke dieser Verordnung nicht angebracht oder sinnvoll wäre.

IV.

Personelle und finanzielle Auswirkungen: Für die Ueberprüfung der offiziellen Bescheinigungen der Gesuchsteller, für die Registrierung der ausländischen Waffenerwerber und die monatliche Mitteilung der Waffenerwerbe an die zuständigen ausländischen Stellen bedarf es des Einsatzes einer Hilfskraft während der Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses. Die Kosten belaufen sich jährlich auf Fr. 80'000.--

V.

Verordnung
über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch
jugoslawische Staatsangehörige

Anlässlich des Vorverfahrens wurden die Oberzolldirektion (EFD), die Direktion für Völkerrecht und die Politische Abteilung I (EDA) und die Bundeskanzlei begrüsst. Sie haben sich mit der Vorlage einverstanden erklärt. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung ist der Auffassung, dass keine Dringlichkeit gegeben ist.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

P. Elber

Beilagen: - Entwurf des Beschlussdispositivs
- Verordnungstext (d + f)

Zum Mitbericht an: - BK
- EDA
- EFD
- EMD

Protokollauszug an: - BK: 5 Exemplare
- EDA: 8 Exemplare
- EJPD: GS (5 Exemplare)
BJ (5 Exemplare)
BA (5 Exemplare)
BAP (5 Exemplare)

**Verordnung
über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch
jugoslawische Staatsangehörige**

Aufgrund des Antrages des EJPD und des EDA vom 12. Dezember 1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige wird genehmigt.
2. Die Verordnung über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige tritt am 18. Dezember 1991 in Kraft.

Für getreuen Protokollauszug:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist,

- a. den Handel von Schusswaffen zwischen dem Schweizerischen Staatsgebiet und dem Staatsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den am 1. Januar 1990 gültigen Grenzen zu unterbinden;
- b. gewaltsame Handlungen zwischen jugoslawischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu verhindern.

Artikel 2 Spezifikationsbestimmungen

Nach dieser Verordnung gelten:

- a. als jugoslawische Staatsangehörige alle Personen, die am 1. Januar 1990 die Staatsangehörigkeit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hatten

**Verordnung
über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch
jugoslawische Staatsangehörige**

vom 18. Dezember 1991

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist,

- a. den Handel von Schusswaffen zwischen dem Schweizerischen Staatsgebiet und dem Staatsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den am 1. Januar 1990 gültigen Grenzen zu unterbinden;
- b. gewalttätige Handlungen zwischen jugoslawischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu verhindern.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Nach dieser Verordnung gelten:

- a. als *jugoslawische Staatsangehörige* alle Personen, die am 1. Januar 1990 die Staatsangehörigkeit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hatten

oder die sie nach diesem Zeitpunkt erworben haben und die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen;

- b. als *Ausländer* alle Personen einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen (Bewilligung C);
- c. als *Schusswaffen* alle Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können;
- d. als *Schusswaffenerwerb* jede Handlung, unbesehen ihrer juristischen Qualifikation, die zum Ziel oder als Wirkung hat, den Besitz an einer Schusswaffe von einer Person (Veräusserer) auf eine andere Person (Erwerber) zu übertragen, unabhängig der Eigenschaft der Personen, zwischen denen sich die Uebertragung abwickelt.

Artikel 3 Verbot des Erwerbs oder Ueberlassens von Schusswaffen

1 Jugoslawischen Staatsangehörigen ist es verboten, Schusswaffen in der Schweiz oder von der Schweiz aus zu erwerben.

2 Es ist verboten, jugoslawischen Staatsangehörigen Schusswaffen zu verkaufen oder sonstwie zu überlassen.

Artikel 4 Verbot des Tragens von Schusswaffen

Jugoslawischen Staatsangehörigen ist es verboten, in der Oeffentlichkeit Schusswaffen zu tragen oder mit sich zu führen.

Artikel 5 Schusswaffenerwerbschein

1 Ausländer müssen dem Veräusserer vorgängig zum Erwerb einer Schusswaffe in der Schweiz einen Schusswaffenerwerbschein aushändigen.

2 Der Schusswaffenerwerbschein kann einem Ausländer nur ausgestellt werden, wenn:

- a. Der Gesuchsteller vorgängig eine offizielle Bestätigung des Staates vorlegt, dessen Staatsangehörigkeit er

besitzt, wonach er zum Erwerb einer Schusswaffe berechtigt ist, und

b. Wenn die im Konkordat vom 27. März 1969¹⁾ über den Handel von Waffen und Munition vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

3 Der Schusswaffenerwerbschein wird durch die nach Artikel 3 der Konkordate vom 20. Juli 1944²⁾ und 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition zuständige Behörde ausgestellt. Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz in der Schweiz, so wird der Schusswaffenerwerbschein vom Kanton ausgestellt, in dem die Uebergabe der Schusswaffe stattfinden soll.

4 Der Schusswaffenerwerbschein ist drei Monate lang gültig.

Artikel 6 Schusswaffenausfuhrbewilligung

Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz müssen zusätzlich vorgängig der Abgabe des Schusswaffenerwerbscheins (Art. 5) für der Bundesgesetzgebung über das Kriegsmaterial unterstellte Waffen eine Ausfuhrbewilligung einholen.

Artikel 7 Uebergabe einer Kopie des Schusswaffenerwerbscheins an den Kanton

Der Veräusserer hat der nach Artikel 5 Absatz 3 zuständigen Behörde eine Kopie des Schusswaffenerwerbscheins zu übergeben.

1) SR 514.542

2) SR 5 693; AS 1958 504, 1964 988

Artikel 8 Meldepflicht

1 Die nach Artikel 5 Absatz 3 zuständigen kantonalen Behörden übermitteln jeden Monat dem Bundesamt für Polizeiwesen eine Liste mit:

- a. allen Ausländern, die auf dem Gebiet ihres Kantons eine Schusswaffe erworben haben;
- b. den erworbenen Schusswaffen; und
- c. allen Ausländern, denen sie einen Schusswaffenerwerbsschein ausgestellt haben.

2 Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung übermittelt jeden Monat dem Bundesamt für Polizeiwesen eine Liste mit allen Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz, denen sie eine Waffenausfuhrbewilligung erteilt hat.

Artikel 9 Ueberprüfung der Echtheit der offiziellen ausländischen Bestätigung

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 2, so leiten die Kantone die Unterlagen dem Bundesamt für Polizeiwesen weiter, das die Ueberprüfung veranlasst.

Artikel 10 Mitteilung an den ausländischen Staat

Das Bundesamt für Polizeiwesen teilt in der Regel den Namen der Ausländer, die in der Schweiz Schusswaffen erworben haben, den Staaten mit, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben; ebenso können die erworbenen Waffen und die Namen der Ausländer mitgeteilt werden, denen ein Schusswaffenerwerbsschein ausgestellt wurde.

Artikel 11 Vergehen

1 Wer als jugoslawischer Staatsbürger eine Schusswaffe in der Schweiz oder von der Schweiz aus erwirbt,

wer als jugoslawischer Staatsbürger in der Öffentlichkeit eine Schusswaffe trägt oder mit sich führt,

wer einem jugoslawischen Staatsbürger eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wer als Ausländer eine Waffe erwirbt, ohne im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 zu sein,

wer einem Ausländer, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er nicht im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 ist, eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wird, sofern nicht strengere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Gefängnis oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

2 In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Busse bis zu 500'000 Franken. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter gewerbmässig mit Waffen handelt, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Waffe für die illegale Ausfuhr bestimmt ist oder wenn er eine solche Ausfuhr beabsichtigt oder vornimmt.

3 Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Artikel 12 Uebertretung

1 Wer als Veräusserer der Verpflichtung von Artikel 7 nicht nachkommt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

3 Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Artikel 13 Einziehung

Die Einziehung richtet sich nach Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾.

Artikel 14 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Wurden die Widerhandlungen in einem Geschäftsbetrieb begangen, sind Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ anwendbar.

Artikel 15 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

² Die Kantone teilen der Bundesanwaltschaft die Eröffnung der Strafverfahren mit, sowie die Urteile, Verwaltungsentscheide und Einstellungsverfügungen von Verfahren, die in Anwendung dieser Verordnung durchgeführt worden sind.

Artikel 16 Aenderung bestehenden Rechts

Die Verordnung vom 1. November 1989³⁾ über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide wird wie folgt geändert:

Anhang 24 (neu) Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige

1) SR 311.0

2) SR 313.0

3) SR 312.3

Artikel 17 Gültigkeitsdauer

Die vorliegende Verordnung tritt am 18. Dezember 1991 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 1994.

18. Dezember 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Felber
Der Bundeskanzler: Couchepin

Le Conseil fédéral
vu l'article 102, chiffre 9, de la Constitution,
arrête:

Article premier - Objet

La présente ordonnance vise:

- a. à mettre fin aux trafics d'armes qui ont lieu entre le territoire suisse et celui de la République socialiste fédérative de Yougoslavie dans les frontières qui étaient les siennes le 1er janvier 1990;
- b. à prévenir les actes de violence entre ressortissants yougoslaves se trouvant en Suisse.

Article 2 - Définitions

Dans la présente ordonnance, on entend:

- a. par ressortissants yougoslaves les personnes qui étaient ressortissantes de la République socialiste fédérative de Yougoslavie le 1^{er} janvier 1990 ou le sont devenues après cette date et qui ne possèdent pas la nationalité suisse;

Ordonnance

sur l'acquisition et le port d'armes à feu par des
ressortissants yougoslaves

du 18 décembre 1991

Le Conseil fédéral suisse,

vu l'article 102, chiffre 8, de la constitution,

arrête:

Article premier But

La présente ordonnance vise:

- a. à mettre fin aux trafics d'armes qui ont lieu entre le territoire suisse et celui de la République socialiste fédérative de Yougoslavie dans les frontières qui étaient les siennes le 1^{er} janvier 1990;
- b. à prévenir les actes de violence entre ressortissants yougoslaves se trouvant en Suisse.

Article 2 Définitions

Dans la présente ordonnance, on entend:

- a. par *ressortissants yougoslaves* les personnes qui étaient ressortissantes de la République socialiste fédérative de Yougoslavie le 1^{er} janvier 1990 ou le sont devenues après cette date et qui ne possèdent pas la nationalité suisse;

- b. par *étrangers* tous les ressortissants d'Etats étrangers autres que la République socialiste fédérative de Yougoslavie qui ne sont pas titulaires d'une autorisation d'établissement (permis C);
- c. par *armes à feu* tous les engins permettant de tirer des projectiles au moyen d'une charge propulsive;
- d. par *acquisition d'armes à feu* toute opération, de quelque nature juridique que ce soit, ayant pour but ou pour effet de transférer la possession d'une arme à feu d'une personne (l'aliénateur) à une autre (l'acquéreur), quelles que soient la qualité des personnes entre lesquelles le transfert doit s'effectuer.

Article 3 Interdiction d'acquérir et de céder des armes à feu

1 Il est interdit aux ressortissants yougoslaves d'acquérir des armes à feu en Suisse ou à partir de la Suisse.

2 Il est interdit de vendre ou de céder de toute autre manière des armes à feu aux ressortissants yougoslaves.

Article 4 Interdiction de porter des armes à feu

Il est interdit aux ressortissants yougoslaves de porter sur eux ou de transporter de toute autre manière une arme à feu dans les lieux publics.

Article 5 Permis d'achat d'armes à feu

1 Pour acquérir une arme à feu en Suisse, un étranger doit préalablement remettre un permis d'achat d'armes à feu à l'aliénateur.

2 Un permis d'achat d'armes à feu ne peut être délivré à un étranger que:

- a. s'il produit au préalable une attestation officielle de l'Etat dont il est ressortissant établissant qu'il est autorisé à acquérir des armes à feu, et

- b. si les conditions prévues par le concordat du 27 mars 1969¹⁾ sur le commerce des armes et des munitions sont remplies.

³ Le permis d'achat d'armes à feu est délivré par l'autorité compétente selon les articles 3 des concordats du 20 juillet 1944²⁾ et du 27 mars 1969 sur le commerce des armes et des munitions. Si l'acquéreur n'est pas domicilié en Suisse, le permis d'achat d'armes à feu est délivré par l'autorité compétente du canton dans lequel la remise de l'arme doit avoir lieu.

- ⁴ Le permis d'achat d'armes à feu est valable trois mois.

Article 6 Permis d'exportation d'armes

Pour pouvoir obtenir un permis d'achat d'armes à feu (art. 5), l'étranger qui n'est pas domicilié en Suisse doit en outre, pour les armes tombant sous le coup de la législation fédérale sur le matériel de guerre, avoir obtenu au préalable un permis d'exportation d'armes.

Article 7 Remise d'une copie du permis d'achat au canton

L'aliénateur doit remettre une copie du permis d'achat d'armes à feu à l'autorité compétente selon l'article 5, 3^e alinéa.

Article 8 Communication obligatoire

¹ Les autorités compétentes des cantons au sens de l'article 5, 3^e alinéa, communiquent chaque mois à l'Office fédéral de la police:

- a. la liste de tous les étrangers qui ont acquis des armes à feu sur leur territoire;
- b. la liste des armes à feu acquises; et

1) RS 514.542

2) RS 5 693; RO 1958 504, 1964 988

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende jusqu'à 100 000 francs, à moins que des dispositions légales plus sévères ne soient applicables.

2 Dans les cas graves, la peine sera l'emprisonnement pour six mois au moins ou l'amende jusqu'à 500 000 francs. Est réputé notamment cas grave le cas où le délinquant fait métier du trafic d'armes, le cas où il sait ou doit présumer que l'arme est destinée d'être exportée de manière illégale ou le cas où il prévoit une telle exportation ou l'entreprend.

3 Si le délinquant a agi par négligence, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois ou l'amende.

Article 12 Contravention

1 Celui qui, en tant qu'aliénateur, ne respecte pas l'obligation prévue à l'article 7, sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à 50 000 francs.

2 Si le délinquant a agi par négligence, la peine sera l'amende.

3 L'action pénale se prescrit par cinq ans.

Article 13 Confiscation

La confiscation est régie par l'article 58 du code pénal suisse du 21 décembre 1937¹⁾.

Article 14 Infraction dans la gestion d'une entreprise

Lorsque les infractions ont été commises dans la gestion d'une entreprise, les articles 6 et 7 de la loi fédérale sur le droit pénal administratif²⁾ sont applicables.

1) RS 311.0

2) RS 313.0

Article 15 Poursuite pénale

1 La poursuite pénale incombe aux cantons.

2 Les cantons communiquent au Ministère public de la Confédération l'ouverture des procédures pénales fondées sur la présente ordonnance ainsi que les jugements, prononcés administratifs et ordonnances de non-lieu rendus dans ces procédures.

Article 16 Modification du droit en vigueur

L'ordonnance du 1er novembre 1989¹⁾ réglant la communication des décisions pénales prises par les autorités cantonales est modifiée comme il suit:

Annexe, ch. 24	Ordonnance sur l'acquisition et le port d'armes à feu par les ressortissants yougoslaves
----------------	--

Article 17 Durée de validité

La présente ordonnance entre en vigueur le 18 décembre 1991 et elle a effet au plus tard jusqu'au 31 décembre 1994.

1) RS 312.3

18 décembre 1991

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération, Felber
Le chancelier de la Confédération, Couchepin

**Verordnung
über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch
jugoslawische Staatsangehörige**

vom 18. Dezember 1991

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist,

- a. den Handel von Schusswaffen zwischen dem Schweizerischen Staatsgebiet und dem Staatsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in den am 1. Januar 1990 gültigen Grenzen zu unterbinden;
- b. gewalttätige Handlungen zwischen jugoslawischen Staatsangehörigen in der Schweiz zu verhindern.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Nach dieser Verordnung gelten:

- a. als *jugoslawische Staatsangehörige* alle Personen, die am 1. Januar 1990 die Staatsangehörigkeit der Sozialisti-

schen Föderativen Republik Jugoslawien hatten oder die sie nach diesem Zeitpunkt erworben haben und die nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen;

- b. als *Ausländer* alle Personen einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen (Bewilligung C);
- c. als *Schusswaffen* alle Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können;
- d. als *Schusswaffenerwerb* jede Handlung, unbesehen ihrer juristischen Qualifikation, die zum Ziel oder als Wirkung hat, den Besitz an einer Schusswaffe von einer Person (Veräusserer) auf eine andere Person (Erwerber) zu übertragen, unabhängig der Eigenschaft der Personen, zwischen denen sich die Uebertragung abwickelt.

Artikel 3 Verbot des Erwerbs oder Ueberlassens von Schusswaffen

1 Jugoslawischen Staatsangehörigen ist es verboten, Schusswaffen in der Schweiz oder von der Schweiz aus zu erwerben.

2 Es ist verboten, jugoslawischen Staatsangehörigen Schusswaffen zu verkaufen oder sonstwie zu überlassen.

Artikel 4 Verbot des Tragens von Schusswaffen

Jugoslawischen Staatsangehörigen ist es verboten, in der Öffentlichkeit Schusswaffen zu tragen oder mit sich zu führen.

Artikel 5 Schusswaffenerwerbsschein

1 Ausländer müssen dem Veräusserer vorgängig zum Erwerb einer Schusswaffe in der Schweiz einen Schusswaffenerwerbsschein aushändigen.

2 Der Schusswaffenerwerbsschein kann einem Ausländer nur ausgestellt werden, wenn:

- a. Der Gesuchsteller vorgängig eine offizielle Bestätigung des Staates vorlegt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wonach er zum Erwerb einer Schusswaffe berechtigt ist, und
- b. Wenn die im Konkordat vom 27. März 1969¹⁾ über den Handel von Waffen und Munition vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

³ Der Schusswaffenerwerbsschein wird durch die nach Artikel 3 der Konkordate vom 20. Juli 1944²⁾ und 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition zuständige Behörde des Wohnsitzkantons ausgestellt. Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz in der Schweiz, so wird der Schusswaffenerwerbsschein vom Kanton ausgestellt, in dem die Uebergabe der Schusswaffe stattfinden soll.

⁴ Der Schusswaffenerwerbsschein ist drei Monate lang gültig.

Artikel 6 Schusswaffenausfuhrbewilligung

Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz müssen zusätzlich vorgängig der Abgabe des Schusswaffenerwerbsscheins (Art. 5) für der Bundesgesetzgebung über das Kriegsmaterial unterstellte Waffen eine Ausfuhrbewilligung einholen.

Artikel 7 Uebergabe einer Kopie des Schusswaffenerwerbsscheins an den Kanton

Der Veräusserer hat der nach Artikel 5 Absatz 3 zuständigen Behörde eine Kopie des Schusswaffenerwerbsscheins zu übergeben.

1) SR 514.542

2) BS 5 683; AS 1958 482, 1964 992

Artikel 8 Meldepflicht

¹ Die nach Artikel 5 Absatz 3 zuständigen kantonalen Behörden übermitteln jeden Monat dem Bundesamt für Polizeiwesen eine Liste mit:

- a. allen Ausländern, die auf dem Gebiet ihres Kantons eine Schusswaffe erworben haben;
- b. den erworbenen Schusswaffen; und
- c. allen Ausländern, denen sie einen Schusswaffenerwerbsschein ausgestellt haben.

² Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung übermittelt jeden Monat dem Bundesamt für Polizeiwesen eine Liste mit allen Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz, denen sie eine Waffenausfuhrbewilligung erteilt hat.

Artikel 9 Ueberprüfung der Echtheit der offiziellen ausländischen Bestätigung

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung nach Artikel 5 Absatz 2, so leiten die Kantone die Unterlagen dem Bundesamt für Polizeiwesen weiter, das die Ueberprüfung veranlasst.

Artikel 10 Mitteilung an den ausländischen Staat

Das Bundesamt für Polizeiwesen teilt in der Regel den Namen der Ausländer, die in der Schweiz Schusswaffen erworben haben, den Staaten mit, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in denen sie ihre Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben; ebenso können die erworbenen Waffen und die Namen der Ausländer mitgeteilt werden, denen ein Schusswaffenerwerbsschein ausgestellt wurde.

Artikel 11 Vergehen

¹ Wer als jugoslawischer Staatsbürger eine Schusswaffe in der Schweiz oder von der Schweiz aus erwirbt,

wer als jugoslawischer Staatsbürger in der Oeffentlichkeit eine Schusswaffe trägt oder mit sich führt,

wer einem jugoslawischen Staatsbürger eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wer als Ausländer eine Waffe erwirbt, ohne im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 zu sein,

wer einem Ausländer, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er nicht im Besitz der Bewilligungen nach den Artikeln 5 und 6 ist, eine Schusswaffe verkauft oder sonstwie überlässt,

wird, sofern nicht strengere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Gefängnis oder Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Busse bis zu 500'000 Franken. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter gewerbsmässig mit Waffen handelt, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Waffe für die illegale Ausfuhr bestimmt ist oder wenn er eine solche Ausfuhr beabsichtigt oder vornimmt.

³ Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Artikel 12 Uebertretung

¹ Wer als Veräusserer der Verpflichtung von Artikel 7 nicht nachkommt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

³ Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren.

Artikel 13 Einziehung

Die Einziehung richtet sich nach Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾.

Artikel 14 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Wurden die Widerhandlungen in einem Geschäftsbetrieb begangen, sind Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht²⁾ anwendbar.

Artikel 15 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

² Die Kantone teilen der Bundesanwaltschaft die Eröffnung der Strafverfahren mit, sowie die Urteile, Verwaltungsentscheide und Einstellungsverfügungen von Verfahren, die in Anwendung dieser Verordnung durchgeführt worden sind.

Artikel 16 Aenderung bestehenden Rechts

Die Verordnung vom 1. November 1989³⁾ über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide wird wie folgt geändert:

Anhang 24 (neu) Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige

1) SR 311.0

2) SR 313.0

3) SR 312.3

Artikel 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Verordnung tritt am 19. Dezember 1991, 00.00 Uhr, in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 1994.

18. Dezember 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin